



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2010 (01.12)  
(OR. en)**

**17071/1/10  
REV 1**

**PARLNAT 156  
FIN 662  
INST 544**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für den	AStV (2. Teil)/Rat
<u>Betr.:</u>	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 10/2010 = Unterrichtung der nationalen Parlamente

---

1. Die Kommission hat am 20. Oktober 2010 den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 10/2010 übermittelt.
2. Im Hinblick auf die Festlegung eines Standpunkts zu diesem Vorschlag am 10. Dezember 2010<sup>1</sup> muss der Rat aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung den Achtwochenzeitraum sowie den Zehntageszeitraum nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen, damit der Rat am 10. Dezember 2010 einen Standpunkt zum Vorschlag für den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2010 festlegen kann.

---

<sup>1</sup> Der Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 10/2010 muss einen Erwägungsgrund folgenden Inhalts enthalten: "*Angesichts der Tatsache, dass der Berichtigungshaushalt Nr. 10 zum Gesamthaushaltsplan 2010 aus Gründen der wirtschaftlichen Haushaltsführung vor Ablauf des Haushaltsjahres 2010 ausgeführt werden muss, ist es gerechtfertigt, den nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen zur Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie den Zeitraum von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung der Tagung des Rates im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates zu verkürzen*".

3. Die nationalen Parlamente müssen hiervon unterrichtet werden.
4. Der **Ausschuss der Ständigen Vertreter** wird daher gebeten, dem **Rat** vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung
  - beschließt, den genannten Achtwochenzeitraum sowie den genannten Zehntageszeitraum im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung zu verkürzen;
  - die beigefügte Mitteilung billigt, die das Generalsekretariat des Rates an die nationalen Parlamente richten wird.

---



**ANLAGE**

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION  
  
GENERALSEKRETARIAT**

**Brüssel, den**

**CM**

**PARLNAT**

**MITTEILUNG**

**UNTERRICHTUNG DER PARLAMENTE DER MITGLIEDSTAATEN**

Für Rückfragen: Direktion "Interinstitutionelle Beziehungen"

[dri.parlnat@consilium.europa.eu](mailto:dri.parlnat@consilium.europa.eu)

**Entwurf des Berichtigungshaushalts 10/2010**

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der von der Kommission am 20. Oktober übermittelte Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 10/2010 aus Gründen der wirtschaftlichen Haushaltsführung vor Ablauf des Haushaltsjahres 2010 ausgeführt werden muss.

Angesichts dessen möchte der Rat den nationalen Parlamenten mitteilen, dass er gezwungen ist, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen ebenso wie den von zehn Tagen zu verkürzen und am 10. Dezember 2010 einen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 10/2010 festzulegen.

Der Rat ist überzeugt, dass die nationalen Parlamente seine Auffassung hinsichtlich der Dringlichkeit der Angelegenheit weithin nachvollziehen und teilen können.

Im Auftrag des Generalsekretärs

Jim CLOOS  
Stellvertretender Generaldirektor,  
Allgemeine politische Fragen und  
interinstitutionelle Beziehungen